

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Umwelt,  
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache  
17(16)272-S

Öffentliche Anhörung - 08.06.2011

09.06.2011



**27.05.2011**

**Stellungnahme**  
**des Bundesverbandes der Energie-Abnehmer e. V. (VEA)**

**zum**

**Referentenentwurf**  
**des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und**  
**Reaktorsicherheit**

**zum Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung**  
**der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

Aktenzeichen: KI III 4 – 41013-2/7

Wir beziehen uns zunächst voll inhaltlich auf die Stellungnahme des VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. vom 26.05.2011, die in Absprache mit dem Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA) verfasst wurde.

Ergänzend möchten wir aber noch auf folgende Punkte eingehen:

### **zu § 37 Abs. 3**

*Nach dem aktuellen EEG ist der Strom, den Letztverbraucher selbst erzeugen und verbrauchen, von der EEG-Umlage befreit (sog. Eigenstromprivileg). Dieses Privileg wird in § 37 Abs. 3 wesentlich eingeschränkt. Es wird bestimmt, dass die EEG-Umlage für jeglichen an Letztverbraucher gelieferten Strom und somit auch für Eigenstrom anfällt, sofern er durch das **Netz der allgemeinen Versorgung geleitet** wird. Begründet wird diese Einschränkung im Erfahrungsbericht damit, Umgehungstatbestände ausräumen zu wollen. Der VEA begrüßt diese Bestrebungen, da jede Umgehung der EEG-Umlage durch einen Einzelnen die EEG-Umlage für die Allgemeinheit ansteigen lässt. Dies ist insbesondere für mittelständische Unternehmen, die zu meist nicht von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren können, nicht hinnehmbar.*

*Das Eigenstromprivileg im Fall der Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung entfallen zu lassen, ist jedoch aus Sicht des VEA nicht der richtige Ansatz. Die Belastung von an Letztverbraucher gelieferten Strom erfolgt nach dem derzeit geltenden EEG netzunabhängig, wie der BGH in seiner Entscheidung vom 9. Dezember 2009 (BGH ZNER 2010, 67 ff.) klargestellt hat. Dies schließt bei bestehender Gesetzeslage die Möglichkeit aus, über die Nutzung oder Nichtnutzung einer bestimmten Netzart die EEG-Umlage zu umgehen. Die Aufnahme des zusätzlichen Kriteriums in § 37 Abs. 3 ist folglich nicht geeignet, das erklärte Ziel, derzeitigen Umgehungsmöglichkeiten entgegen zu wirken, zu verwirklichen.*

*Außerdem birgt dieses Kriterium erhebliche Rechtsunsicherheiten. Viele Eigenerzeugungsanlagen sind an Arealnetze angeschlossen, in denen der Erzeuger zugleich seine Abnahmestelle betreibt. Die Einordnung dieser Netze als Kundenanlage, geschlossenes Verteilernetz, Netz ohne Allgemeine Versorgung oder Netz der Allgemeinen Versorgung ist unter Berücksichtigung des aktuellen Referentenentwurfs zum EnWGÄndG nicht klar vorzunehmen. Viele Einordnungsmerkmale sind wertungsabhängig und eröffnen damit einen weiten Bewertungsspielraum. Nur im Fall der ge-*

*schlossenen Verteilernetze kann durch eine Antragstellung bei der BNetzA Rechtsicherheit über diesen Netzstatus erzielt werden. Diese Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Netzeinordnung würden auf die Pflicht zur Belastung von Eigenstrom mit der EEG-Umlage übertragen, wenn die Nutzung des Netzes der Allgemeinen Versorgung als neues Kriterium für die EEG-Belastung von Eigenstrom in § 37 Abs. 3 aufgenommen würde.*

**zu § 41 Abs. 1 Ziffer 1. a), § 43 Abs. 1 S. 1**

*Der VEA begrüßt die Absenkung der Einstiegsschwelle zur Nutzung der Besonderen Ausgleichsregelung auf einen Verbrauch von mindestens 5 GWh. Hiermit wird ein guter Beitrag zur Förderung des energieintensiven Mittelstandes geleistet. Die aktuell wieder merklich ansteigenden Energiepreise belasten den Mittelstand jedoch erheblich. Um diese aktuelle Zusatzbelastung abfangen zu können, sollte die Möglichkeit zur Begrenzung der EEG-Umlage bereits mit Geltung für das Jahr 2012 eingeräumt werden. Dies verhindert bisher die Ausschlussfrist des § 43 Abs. 1 S. 1 EEG, wonach die Anträge im laufenden Jahr bis zum 30. Juni für die Begrenzung der EEG-Umlage im Folgejahr zu stellen sind. Innerhalb dieser Frist können die Unternehmen, die erstmalig in Folge der Absenkung der Einstiegsschwelle auf 5 GWh in den Genuss der Besonderen Ausgleichsregelung kommen sollen, keinen begründeten Antrag auf Reduzierung der EEG-Umlage mit Geltung für das Jahr 2012 stellen. Denn hierfür lief die Antragsfrist am 30. Juni 2011 ab. Zu diesem Zeitpunkt wird noch das aktuelle EEG mit der Einstiegsschwelle von 10 GWh gelten, womit ein auf Begrenzung gerichteter Antrag bei einem Verbrauch von über 5 GWh, aber unter 10 GWh als unbegründet vom BAFA abzulehnen wäre.*

*Es wird daher vorgeschlagen, folgenden § 66 (11) einzufügen:*

*"Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die erstmalig wegen der Reduzierung der bezogenen und selbst verbrauchten Strommenge in § 41 Abs. 1 Ziffer 1 a) die Anforderungen für die Begrenzung der EEG-Umlage gemäß § 41 Absatz 1 EEG erfüllen, können abweichend von § 43 Abs. 1 ihren Antrag nach § 40 Abs. 1 Satz 1 für das Jahr 2012 bis zum 30. Juni 2012 (materielle Ausschlussfrist) stellen. Als letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr im Sinne des § 41 Abs. 1 S. 1 gilt dabei das Jahr 2010."*